

Gesetz = Sammlung

für die

Röniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 30. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, S. 405. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten, S. 411.

(Nr. 8465.) Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen.

§. 1.

Hinsichtlich der Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitsstheilungen und Ablösungen erforderlich wird, und hinsichtlich der Vertheilung der Grundsteuer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Vertheilung der zu den Zwecken der Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnlichen Verbände aufzubringenden Abgaben und Leistungen, steht den genannten Verbänden nach Maßgabe ihrer Verfassung zu.

§. 2.

Der Vertheilung nach diesem Gesetze unterliegen nur die den Königl. Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domainenfiskus zustehenden Renten und, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 10., die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbände entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind.

Sobald eine Vertheilung nach diesem Gesetze endgültig stattgefunden hat, ist jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten der vorbezeichneten Art verhaftet.

Jahrgang 1876. (Nr. 8465.)

60

§. 3.

§. 3.

Die Vertheilung der im §. 2. bezeichneten Lasten ist nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer zu bewirken.

Falls dieser Maßstab nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Werthes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht, so ist deren besonders zu ermittelnder Ertrags- (Nutzungs-) Werth der Vertheilung zu Grunde zu legen. Hierbei sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen.

§. 4.

Die Vertheilung der Renten (§. 2.) erfolgt durch den Katasterkontroleur, welcher den Vertheilungsplan entwerfen und den Betheiligten bekannt machen muß.

Innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

Dieselbe ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Katasterkontroleur anzubringen.

§. 5.

Die Bestätigung des Rentenvertheilungs-Planes und die Entscheidung über die angebrachten Beschwerden erfolgt durch

- a) die Direktion der Rentenbank hinsichtlich der dieser Bank zustehenden oder ihr zur Verwaltung überwiesenen Renten,
- b) die Domainenbehörde hinsichtlich der Domainenrenten.

§. 6.

Zum Ersatz für die dem Katasterkontroleur erwachsenden Geschäftskosten haben die Trennstückserwerber nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche höchstens eine Mark für jedes Trennstück beträgt.

Außerdem sind dem Katasterkontroleur von denjenigen Trennstückserwerbern, in deren Interesse Ermittlungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenvertheilung erforderlich werden, nach Verhältniß der Rentenanteile die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu vergüten.

§. 7.

Die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten werden in evangelischen Gemeinden durch den Gemeindefkirchenrath, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§. 11. bis 13. des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 359.), durch den Gemeindevorsteher vertheilt.

§. 8.

Der Katasterkontroleur hat bei jeder Grundstücksvertheilung, falls nicht einer der Fälle des §. 10. vorliegt, eine Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplanes, oder wenn solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungs-Protokollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Ge-

Gebäudesteuer, dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande, zu übersenden. Diese stellen, wenn Lasten der im §. 7. gedachten Art zu vertheilen sind, jedem der zur Vertheilung berufenen Organe eine Abschrift der bezeichneten Schriftstücke zu.

§. 9.

Die Vertheilung (§. 7.) wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten und der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Dieselbe ist bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht anzubringen.

§. 10.

Der Vertheilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der im §. 7. genannten Lasten nicht, wenn dieselben:

- a) auf Gebäuden, Baupläzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen, oder wenn sie
- b) von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe, oder
- c) nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringen sind,
- d) wenn im Falle der Vertauschung von Grundstückstheilen deren Eigenthümer unter Zustimmung der Abgabeberechtigten und der im §. 7. bezeichneten Vorstände in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen.

§. 11.

Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben und Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Vertheilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Renten die bestätigende Behörde, sonst der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht, befugt, über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet.

§. 12.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen endgültigen und die nach §. 11. getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875. festgestellten Bauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§. 14.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

§. 15.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§. 16.

Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die betheiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§. 15.) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der in §. 15. bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§. 17.

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 14. oder auf Grund erhobener Einsprüche (§. 15.), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerchnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisauschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht.

§. 18.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§. 19.

Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann versagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 14. bis 17. mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 16. 17. der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisauschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisauschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im §. 17. bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.

§. 20.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis Einhundert und fünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Das Verfahren nach diesem Gesetze, einschließlich der ertheilten Genehmigungen, ist stempelfrei.

§. 22.

In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergehender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreisauschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, tritt an die Stelle des Kreisauschusses in den Fällen der §§. 9. 11. und 17. dieses Gesetzes das Bezirksverwaltungsgericht, in den Fällen der §§. 18. und 19. die Ortspolizeibehörde.

§. 23.

In den Provinzen Posen und Westfalen werden bis zur Einrichtung von Kreisauschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Gesetze dem Kreisauschusse beigelegten Befugnisse von dem Landrathe und die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung wahrgenommen.

Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875.,

betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Samml. S. 375.), entsprechende Anwendung.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksregierungen in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksregierungen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

§. 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind aufgehoben:

das Gesetz vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Gesetz-Samml. S. 25.), die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 68.) und vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 241.), das Gesetz vom 26. Mai 1856., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neuvorpommern und Rügen (Gesetz-Samml. S. 613.), §. 135. Nr. VII. und VIII. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. und die Verordnung vom 11. Juli 1845., betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen (Gesetz-Samml. S. 496.).

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.

§. 25.

Die §§. 1. bis 12. bleiben für die Provinz Westfalen außer Anwendung.

§. 26.

Der Finanzminister, der Minister des Innern, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow.